



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Andreas Jurca AfD**  
vom 15.10.2025

### **Inzest (§ 173 StGB) sowie konsanguine Beziehungen/Ehen (z. B. Cousin/Cousine 1. Grades) in Bayern – Datenlage, Gesundheitsfolgen, Prävention und Daten-erhebung**

Für eine evidenzbasierte Bewertung straf- wie gesundheitspolitischer Fragestellungen sind valide Daten über intrafamiliäre Beziehungen mit strafrechtlicher Relevanz (Inzest gemäß § 173 Strafgesetzbuch – StGB) sowie über konsanguine Beziehungen/Ehen (z. B. Cousinsen-/Cousin-Ehen) von Bedeutung. Von Interesse sind insbesondere die polizeilich und justiziell erfassten Fälle, die Erhebungspraxis in Gesundheits- und Sozialstatistiken, mögliche medizinische Folgen (z. B. autosomal-rezessive Erkrankungen, Fehlbildungen, perinatale Komplikationen) sowie präventive und beratende Maßnahmen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |                                                                                                                                                                                                                                                     |   |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1.  | Begriffs- und Rechtsklarstellung, Erhebungsbasis .....                                                                                                                                                                                              | 4 |
| 1.1 | Wie definiert und differenziert die Staatsregierung in ihren Statistiken zwischen (a) strafbarem Inzest gemäß § 173 StGB und (b) konsanguinen Beziehungen/Ehen (z. B. Cousin/Cousine 1. Grades; bitte Beginn dieser Differenzierung angeben)? ..... | 4 |
| 1.2 | Auf welcher Rechtsgrundlage (z. B. Bayerisches Datenschutzgesetz [BayDSG]/Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO]; bitte vorgesehene Datenfelder angeben sowie amtliche Statistiken und Register angeben und nach Ressort/Behörde auflisten)? .....     | 4 |
| 1.3 | Welche Einschränkungen bestehen hinsichtlich der Erhebung besonders sensibler Merkmale (z. B. Religionszugehörigkeit; bitte auf die Vereinbarkeit mit Datenschutz und Antidiskriminierungsrecht eingehen)? .....                                    | 4 |
| 2.  | Polizeiliche und justizielle Fallzahlen zu Inzest (§ 173 StGB) .....                                                                                                                                                                                | 4 |
| 2.1 | Wie viele Ermittlungsverfahren/Fälle nach § 173 StGB wurden in Bayern seit 2015 pro Jahr registriert (bitte nach Regierungsbezirken und – soweit möglich– kreisfreien Städten aufschlüsseln)? .....                                                 | 4 |
| 2.2 | Wie viele Anklagen, Einstellungen, Verurteilungen und Freisprüche wurden seit 2015 verzeichnet (bitte pro Jahr; falls möglich, nach Verfahrensausgängen differenzieren)? .....                                                                      | 6 |

---

2.3	Welche Hinweise gibt es auf Wiederholungstaten bzw. Mehrfachauffälligkeit (bitte auch Aufklärungsquoten und durchschnittliche Verfahrensdauern pro Jahr seit 2015 angeben)? .....	7
3.	Gesundheitswesen: konsanguine Ehen/Beziehungen .....	8
3.1	Erhebt die Staatsregierung (Gesundheits-/Statistikressort) Daten zu konsanguinen Ehen/Beziehungen in Bayern (z. B. bei Eheschließungsstatistik, Geburtenstatistik, pränataler Diagnostik)? .....	8
3.2	Wie viele Lebendgeburten in Bayern werden seit 2015 jährlich mit bekannter konsanguiner Elternschaft erfasst (bitte – sofern erhoben – nach Regierungsbezirken/kreisfreien Städten angeben)? .....	8
3.3	Welche Kooperationen bestehen mit kommunalen Gesundheitsämtern/Kliniken zur anonymisierten Erfassung und Prävention (z. B. genetische Beratung, Dolmetscherdienste, kultursensible Aufklärung)? .....	8
4.	Medizinische Folgen: Diagnosen und Krankheitsbilder .....	8
4.1	Welche aggregierten Daten liegen seit 2015 zu Diagnosen in Bayern vor, die typischerweise mit konsanguiner Elternschaft assoziiert sind (z. B. autosomal-rezessive Erkrankungen, angeborene Fehlbildungen, Stoffwechselerkrankungen, bitte pro Jahr ausweisen)? .....	8
4.2	Wie hoch sind – soweit erhoben – Frühsterblichkeit, Totgeburten, perinatale Komplikationen und stationäre Behandlungstage in Fällen bekannter konsanguiner Elternschaft in Bayern (pro Jahr seit 2015)? .....	8
4.3	Welche Leitlinien/Handlungsempfehlungen bestehen in Bayern für Gesundheitsämter/Kliniken zu Beratung, Aufklärung und Risikokommunikation bei konsanguinen Ehen/Beziehungen, insbesondere im Hinblick auf die kulturellen Hintergründe? .....	8
5.	Regionale Verteilung und Trend .....	8
5.1	Wie verteilen sich die unter Fragen 2.1 bis 3.3 genannten Zahlen pro Jahr seit 2015 auf die sieben Regierungsbezirke (bitte tabellarisch)? .....	8
5.2	Welche kreisfreien Städte weisen – sofern erhoben – die höchsten Fallzahlen bei (a) § 173 StGB und (b) konsanguiner Elternschaft auf (pro Jahr seit 2015; absolute Zahlen und je 100 000 Einwohner)? .....	9
5.3	Welche wesentlichen Trends (Zunahmen/Abnahmen) sieht die Staatsregierung seit 2015 in den genannten Kategorien (bitte auch auf mögliche Ursachen eingehen)? .....	9
6.	Jugendhilfe, Sozial- und Schutzkonzepte .....	9
6.1	Wie viele Fälle mit inzestuösem Kontext wurden seit 2015 von Jugendämtern/Sozialdiensten erfasst (z. B. Kindeswohlgefährdung, Inobhutnahmen, Schutzmaßnahmen)? .....	9
6.2	Welche Schutz- und Interventionskonzepte existieren für Betroffene (v. a. Minderjährige) in Bayern, einschließlich Unterbringungsoptionen, Traumatherapie, Rechtsberatung und interdisziplinärer Fallkonferenzen? .....	9

---

6.3	Welche Fortbildungen erhalten Fachkräfte (Jugendhilfe, Schule, Polizei, Gesundheitswesen) zur Früherkennung, zum Umgang mit Betroffenen sowie zur kultursensiblen Beratung und Prävention? .....	10
7.	Merkmalsdifferenzierung (sofern erhoben, anonymisiert) .....	10
7.1	Inwieweit liegen – datenschutzkonform aggregiert – Auswertungen zu Staatsangehörigkeit, Geburtsland der Eltern, Migrationshintergrund oder Aufenthaltsstatus vor? .....	10
7.2	Inwieweit liegen – datenschutzkonform aggregiert – Auswertungen zum kulturellen Hintergrund (z. B. sprachliche Herkunft, Herkunftsregion) vor? .....	11
7.3	Inwieweit liegen – datenschutzkonform aggregiert – Auswertungen zur Religionszugehörigkeit der Beteiligten vor? .....	11
8.	Prävention, Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit .....	11
8.1	Welche landesgeförderten Projekte/Programme zur Prävention gesundheitsrisikanter Verwandtenehen, zur genetischen Beratung und zur kultursensiblen Aufklärung wurden seit 2015 durchgeführt (Ziele, Träger, Mittel, Reichweite)? .....	11
8.2	Welche Informationsmaterialien in Leichter Sprache bzw. in relevanten Herkunftssprachen stellt der Freistaat bereit (z. B. für Schulen, Standesämter, Kliniken, Jugendhilfe)? .....	11
8.3	Welche Schlussfolgerungen zieht die Staatsregierung aus den vorliegenden Daten (Fragen 2.1 bis 7.3) für die künftige Strategie in Prävention, Schutz, Beratung und statistischer Erfassung? .....	11
	Hinweise des Landtagsamts .....	12

# Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 21.11.2025

## 1. Begriffs- und Rechtsklarstellung, Erhebungsbasis

- 1.1 Wie definiert und differenziert die Staatsregierung in ihren Statistiken zwischen (a) strafbarem Inzest gemäß § 173 StGB und (b) konsanguinen Beziehungen/Ehen (z. B. Cousin/Cousine 1. Grades; bitte Beginn dieser Differenzierung angeben)?
- 1.2 Auf welcher Rechtsgrundlage (z. B. Bayerisches Datenschutzgesetz [BayDSG]/Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO]; bitte vorgesehene Datenfelder angeben sowie amtliche Statistiken und Register angeben und nach Ressort/Behörde auflisten)?
- 1.3 Welche Einschränkungen bestehen hinsichtlich der Erhebung besonders sensibler Merkmale (z. B. Religionszugehörigkeit; bitte auf die Vereinbarkeit mit Datenschutz und Antidiskriminierungsrecht eingehen)?

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz werden die bayerische Strafverfolgungsstatistik sowie die Justizgeschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften geführt. Die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft Aussagen über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten. In der nach bundeseinheitlichen Kriterien abgestimmten Justizgeschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) werden abgeschlossene Ermittlungsverfahren nach verschiedenen Deliktsgruppen erfasst und ausgewertet.

Beide Statistiken erfassen dabei ausschließlich Fälle, in denen strafbares Verhalten nach § 173 StGB im Raum steht, und nicht Fälle strafloser konsanguiner Beziehungen. Es erfolgt keine Erfassung personenbezogener Daten. Auch datenschutzsensible Daten wie die Religionszugehörigkeit werden nicht erfasst.

## 2. Polizeiliche und justizielle Fallzahlen zu Inzest (§ 173 StGB)

- 2.1 Wie viele Ermittlungsverfahren/Fälle nach § 173 StGB wurden in Bayern seit 2015 pro Jahr registriert (bitte nach Regierungsbezirken und – soweit möglich – kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Die Beantwortung der Frage erfolgt auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten (sog. Hellfeld).

Die Erfassung erfolgt zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Angaben sind jeweils zu vollständigen Berichtsjahren (Kalenderjahr) mit Abschluss qualitätsichernder Maßnahmen nach Ende eines Berichtsjahres möglich. Zum laufenden Jahr 2025 sind demnach keine Angaben möglich.

Nachfolgende Tabelle stellt die Anzahl der Fälle nach Jahr, Regierungsbezirk und Aufklärungsquote (AQ) dar:

§ 173 StGB Beischlaf zwischen Verwandten Regierungsbezirke in Bayern gesamt 2015–2024					
	Schlüssel der Tat	Straftat	Gemeinde	Fälle Anzahl	AQ in Prozent
2024	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Bayern	6	100,0
2024	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Regierungsbezirk Oberfranken	1	100,0
2024	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Regierungsbezirk Mittelfranken	2	100,0
2024	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Regierungsbezirk Unterfranken	1	100,0
2024	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Regierungsbezirk Schwaben	1	100,0
2023	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Bayern	2	100,0
2023	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Regierungsbezirk Oberbayern	1	100,0
2023	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Regierungsbezirk Mittelfranken	1	100,0
2022	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Bayern	2	100,0
2022	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Regierungsbezirk Oberpfalz	1	100,0
2022	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Regierungsbezirk Oberfranken	1	100,0
2021	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Bayern	4	100,0
2021	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Regierungsbezirk Niederbayern	1	100,0
2021	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Regierungsbezirk Mittelfranken	1	100,0
2021	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Regierungsbezirk Unterfranken	1	100,0
2020	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Bayern	3	100,0
2020	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Regierungsbezirk Mittelfranken	2	100,0
2020	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Regierungsbezirk Schwaben	1	100,0
2019	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Bayern	6	100,0
2019	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Regierungsbezirk Oberbayern	1	100,0
2019	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Regierungsbezirk Mittelfranken	2	100,0
2019	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Regierungsbezirk Unterfranken	2	100,0

§ 173 StGB Beischlaf zwischen Verwandten Regierungsbezirke in Bayern gesamt 2015–2024					
	Schlüssel der Tat	Straftat	Gemeinde	Fälle Anzahl	AQ in Prozent
2019	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Regierungsbezirk Schwaben	1	100,0
2018	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Bayern	5	100,0
2018	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Regierungsbezirk Niederbayern	1	100,0
2018	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Regierungsbezirk Oberpfalz	3	100,0
2017	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Bayern	4	100,0
2017	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Regierungsbezirk Oberbayern	1	100,0
2017	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Regierungsbezirk Niederbayern	1	100,0
2017	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Regierungsbezirk Oberfranken	1	100,0
2017	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Regierungsbezirk Schwaben	1	100,0
2016	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Bayern	5	100,0
2016	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Regierungsbezirk Oberbayern	4	100,0
2016	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Regierungsbezirk Mittelfranken	1	100,0
2015	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Bayern	4	100,0
2015	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Regierungsbezirk Oberbayern	2	100,0
2015	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Regierungsbezirk Niederbayern	1	100,0
2015	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	Regierungsbezirk Mittelfranken	1	100,0

Die Abweichung zwischen der Summe aller Fälle in den Regierungsbezirken und der Gesamtfallzahl in Bayern (2018 und 2021) ergibt sich aus der Erfassung unbekannter Tatorte.

## 2.2 Wie viele Anklagen, Einstellungen, Verurteilungen und Freisprüche wurden seit 2015 verzeichnet (bitte pro Jahr; falls möglich, nach Verfahrensausgängen differenzieren)?

Die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft Aussagen über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten. Abgeurteilte sind dabei Angeklagte, gegen die die Gerichte Strafbefehle erlassen oder bei denen die Gerichte das Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen haben. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (z. B. Freispruch, gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens) getroffen wurden. Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafen, Strafarreste oder Geldstrafen verhängt wurden oder deren Straftat

nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafen, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln geahndet worden ist. Bei der Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. In der Strafverfolgungsstatistik wird zudem nur nach Straftatbeständen unterschieden. Hintergründe von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. Modalitäten der Tat werden durch das bundeseinheitliche Tabellenprogramm grundsätzlich nicht ausgewiesen. Auch erfolgt keine Aufschlüsselung nach den Regierungsbezirken. Es wird nicht erfasst, ob der jeweilige Verurteilte bereits im Voraus wegen einer Straftat nach § 173 StGB verurteilt wurde; aufgeschlüsselt wird lediglich, ob überhaupt eine Vorstrafe vorliegt.

Dies vorausgeschickt ergibt sich aus der bayerischen Strafverfolgungsstatistik zur Anzahl der Verurteilten nach § 173 StGB für die Jahre 2015 bis 2023 folgendes Bild:

Jahr	Anzahl Verurteilter	Darunter mit Vorstrafe
2023	1	0
2022	0	0
2021	3	1
2020	2	0
2019	0	0
2018	1	0
2017	1	0
2016	0	0
2015	3	1

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2024 ist noch nicht veröffentlicht.

In den bundeseinheitlich abgestimmten Justizgeschäftsstatistiken werden Straftaten in sog. Sachgebieten zusammengefasst. Verstöße nach § 173 StGB werden gemeinsam mit zahlreichen anderen Delikten im Sachgebiet 99 (sonstige allgemeine Strafsachen) statistisch erfasst. Eine Differenzierung ist nicht möglich.

Eine Beantwortung wäre daher nur durch umfangreiche händische (Einzel-)Auswertung aller Fallakten bzw. Datenbestände zu Strafverfahren aus den Jahren 2015 bis 2024 zur Erhebung des Verfahrensanlasses möglich. Auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann dies wegen des erheblichen Aufwandes nicht erfolgen.

### **2.3 Welche Hinweise gibt es auf Wiederholungstaten bzw. Mehrfach-auffälligkeit (bitte auch Aufklärungsquoten und durchschnittliche Verfahrensdauern pro Jahr seit 2015 angeben)?**

Als Mehrfachtäter im Sinne der PKS gilt ein Tatverdächtiger, zu dem im selben Berichtsjahr mehr als eine Tat erfasst wurde. Für die Jahre 2015 bis einschließlich 2024 wurden zu dem unter Frage 2.1 benannten Deliktsschlüssel keine Mehrfachtäter erfasst. Zur Aufklärungsquote wird auf die Antwort auf Frage 2.1 verwiesen.

### 3. Gesundheitswesen: konsanguine Ehen/Beziehungen

- 3.1 Erhebt die Staatsregierung (Gesundheits-/Statistikressort) Daten zu konsanguinen Ehen/Beziehungen in Bayern (z. B. bei Eheschließungsstatistik, Geburtenstatistik, pränataler Diagnostik)?
- 3.2 Wie viele Lebendgeburten in Bayern werden seit 2015 jährlich mit bekannter konsanguiner Elternschaft erfasst (bitte – sofern erhoben – nach Regierungsbezirken/kreisfreien Städten angeben)?
- 3.3 Welche Kooperationen bestehen mit kommunalen Gesundheitsämtern/Kliniken zur anonymisierten Erfassung und Prävention (z. B. genetische Beratung, Dolmetscherdienste, kultursensible Aufklärung)?

### 4. Medizinische Folgen: Diagnosen und Krankheitsbilder

- 4.1 Welche aggregierten Daten liegen seit 2015 zu Diagnosen in Bayern vor, die typischerweise mit konsanguiner Elternschaft assoziiert sind (z. B. autosomal-rezessive Erkrankungen, angeborene Fehlbildungen, Stoffwechselerkrankungen, bitte pro Jahr ausweisen)?
- 4.2 Wie hoch sind – soweit erhoben – Frühsterblichkeit, Totgeburten, perinatale Komplikationen und stationäre Behandlungstage in Fällen bekannter konsanguiner Elternschaft in Bayern (pro Jahr seit 2015)?

Die Fragen 3.1 bis 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung erhebt keine Daten zu nicht strafrelevanten konsanguinen Ehen, Beziehungen oder zu Geburten und möglichen Krankheitsdiagnosen aus konsanguinen Beziehungen.

- 4.3 Welche Leitlinien/Handlungsempfehlungen bestehen in Bayern für Gesundheitsämter/Kliniken zu Beratung, Aufklärung und Risikokommunikation bei konsanguinen Ehen/Beziehungen, insbesondere im Hinblick auf die kulturellen Hintergründe?

Die Staatsregierung sieht derzeit keinen Handlungsbedarf zur Erstellung bzw. Verbreitung von Leitlinien oder Handlungsempfehlungen, die explizit das Thema konsanguine Beziehungen zum Thema haben.

### 5. Regionale Verteilung und Trend

- 5.1 Wie verteilen sich die unter Fragen 2.1 bis 3.3 genannten Zahlen pro Jahr seit 2015 auf die sieben Regierungsbezirke (bitte tabellarisch)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2.1 und 2.2 verwiesen.

**5.2 Welche kreisfreien Städte weisen – sofern erhoben – die höchsten Fallzahlen bei (a) § 173 StGB und (b) konsanguiner Elternschaft auf (pro Jahr seit 2015; absolute Zahlen und je 100 000 Einwohner)?**

**5.3 Welche wesentlichen Trends (Zunahmen/Abnahmen) sieht die Staatsregierung seit 2015 in den genannten Kategorien (bitte auch auf mögliche Ursachen eingehen)?**

Die Fragen 5.2 bis 5.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der geringen Fallzahlen ist eine weiter gehende Differenzierung der Fälle nicht sinnvoll und die valide Bewertung eines Trends nicht möglich.

## **6. Jugendhilfe, Sozial- und Schutzkonzepte**

**6.1 Wie viele Fälle mit inzestuösem Kontext wurden seit 2015 von Jugendämtern/Sozialdiensten erfasst (z. B. Kindeswohlgefährdung, Inobhutnahmen, Schutzmaßnahmen)?**

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden entsprechend der in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltungsfreiheit von den 96 bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten im eigenen Wirkungskreis eigenverantwortlich wahrgenommen. Sie tragen dabei gemäß § 79 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch(VIII) die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungs- und Finanzierungsverantwortung und haben in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe bedarfsgerechte Jugendhilfeangebote vor Ort sicherzustellen. Die Staatsregierung ist daran nicht beteiligt und auch nicht dafür verantwortlich (vgl. § 71 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Grundsätzlich wird zu statistischen Daten zu Verfahren der Jugendämter zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls sowie vorläufigen Schutzmaßnahmen der Jugendämter auf die vom Landesamt für Statistik veröffentlichten statistischen Berichte hingewiesen: Erzieherische Hilfen, Adoptionen, Pflegschaften, vorläufige Schutzmaßnahmen und Kindeswohlgefährdung (vgl. [www.statistik.bayern.de](http://www.statistik.bayern.de)<sup>1</sup>). Darüber hinausgehende Daten hierzu liegen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales nicht vor.

**6.2 Welche Schutz- und Interventionskonzepte existieren für Betroffene (v.a. Minderjährige) in Bayern, einschließlich Unterbringungsoptionen, Traumatherapie, Rechtsberatung und interdisziplinärer Fallkonferenzen?**

Soweit der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe betroffen ist, wird auf die Antwort zu Frage 6.1 verwiesen. Die Staatsregierung verfügt nicht über detaillierte Informationen zu allen Schutz- und Interventionskonzepten in Bayern. Generell sind dabei vor Ort die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Regelungen des SGB VIII (z. B. §§ 8a, 38, 42, 45 ff SGB VIII). Darüber hinaus orientieren sich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den fachlichen Empfehlungen des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, insbesondere bei der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt und Ausbeutung (vgl. § 79a SGB VIII).

<sup>1</sup> [https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung\\_soziales/kinder\\_jugend\\_hilfe/index.html#modSidebarSubjectContent-K5101C](https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/kinder_jugend_hilfe/index.html#modSidebarSubjectContent-K5101C)

### 6.3 Welche Fortbildungen erhalten Fachkräfte (Jugendhilfe, Schule, Polizei, Gesundheitswesen) zur Früherkennung, zum Umgang mit Betroffenen sowie zur kultursensiblen Beratung und Prävention?

Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt bietet umfangreiche Fortbildungen für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im Themenspektrum Prävention, Erkennung von Kindeswohlgefährdungen sowie zu entsprechender Intervention auf Grundlage fachlicher Standards an. Die Thematik „Inzest (§ 173 StGB) sowie konsanguine Beziehungen/Ehen (z. B. Cousin/Cousine 1. Grades)“ ist nicht explizit Bestandteil der Fortbildungen. Inhaltliche Berührungspunkte gibt es in den Kursen „Interventionsplanung in Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt“ und „Schutzauftrag bei Misshandlung und Vernachlässigung – Gefährdungseinschätzung und Hilfen“.

### 7. Merkmalsdifferenzierung (sofern erhoben, anonymisiert)

#### 7.1 Inwieweit liegen – datenschutzkonform aggregiert – Auswertungen zu Staatsangehörigkeit, Geburtsland der Eltern, Migrationshintergrund oder Aufenthaltsstatus vor?

Nachfolgende Tabelle differenziert die Tatverdächtigen (TV) der Fälle aus Frage 2.1:

Tatverdächtige von § 173 StGB Bayern gesamt 2015–2024							
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	TV gesamt	Nichtdeutsche TV		Zuwanderer	
				Anzahl	in Prozent	Anzahl	Prozent an Gesamt
2024	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	8	1	12,5	0	0,0
2023	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	4	0	0,0	0	0,0
2022	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	3	0	0,0	0	0,0
2021	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	6	1	16,7	1	16,7
2020	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	3	0	0,0	0	0,0
2019	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	7	2	28,6	0	0,0
2018	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	6	0	0,0	0	0,0
2017	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	7	0	0,0	0	0,0
2016	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	9	0	0,0	0	0,0
2015	670014	Beischlaf zwischen Verwandten § 173 StGB	7	1	14,3	0	0,0

Tatverdächtige Zuwanderer im Sinne der PKS sind als Teilmenge der Nichtdeutschen alle Tatverdächtigen, die in der PKS mit den Aufenthaltsgründen Asylbewerber, Duldung, Kontingent-/Bürgerkriegsflüchtling, unerlaubter Aufenthalt oder international/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte erfasst sind.

**7.2 Inwieweit liegen – datenschutzkonform aggregiert – Auswertungen zum kulturellen Hintergrund (z. B. sprachliche Herkunft, Herkunftsregion) vor?**

**7.3 Inwieweit liegen – datenschutzkonform aggregiert – Auswertungen zur Religionszugehörigkeit der Beteiligten vor?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7.2 und 7.3 gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen keine Daten vor (siehe auch Beantwortung der Frage 1.3).

#### **8. Prävention, Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit**

**8.1 Welche landesförderten Projekte/Programme zur Prävention gesundheitsrisikanter Verwandtenehen, zur genetischen Beratung und zur kultursensiblen Aufklärung wurden seit 2015 durchgeführt (Ziele, Träger, Mittel, Reichweite)?**

**8.2 Welche Informationsmaterialien in Leichter Sprache bzw. in relevanten Herkunftssprachen stellt der Freistaat bereit (z. B. für Schulen, Standesämter, Kliniken, Jugendhilfe)?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8.1 und 8.2 gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung fördert keine Projekte zur Prävention von Verwandtenehen und stellt keine Informationsmaterialien in Leichter Sprache bzw. in relevanten Herkunftssprachen zu der Thematik „Inzest (§ 173 StGB) sowie konsanguine Beziehungen/Ehen (z. B. Cousin/Cousine 1. Grades“ zur Verfügung.

**8.3 Welche Schlussfolgerungen zieht die Staatsregierung aus den vorliegenden Daten (Fragen 2.1 bis 7.3) für die künftige Strategie in Prävention, Schutz, Beratung und statistischer Erfassung?**

Die Staatsregierung sieht derzeit keinen weiteren Handlungsbedarf.

### **Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

---

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.